

23. Ist das planmäßige „Ausspannen“ von Bezirksvertretern eines Feuerversicherungsunternehmens sowie deren sofortiger Ein-  
satz in ihrem bisherigen Wirkungskreise gegen ihre seitherige  
Dienstherrin durch ein anderes solches Versicherungsunternehmen  
ohne Rücksicht auf den Erfolg sittenwidrig?

BGB. § 826.

II. Zivilsenat. Ur. v. 25. Oktober 1935 i. S. Der Feuersozietät  
(Rl.) w. G. u. a. (Bekl.). II 106/35.

I. Landgericht Elbing.

II. Oberlandesgericht Marienwerder.

Die Klägerin, eine öffentlich-rechtliche Feuerversicherungsanstalt mit Rechtspersönlichkeit, hat das Vermögen der Versicherungs-Aktiengesellschaft D. im Wege der Gesamtrechtsnachfolge unter Ausschluß der Liquidation übernommen. Das ist geschehen durch einen auf den 1. Januar 1930 zurückbezogenen Verschmelzungsvertrag vom 9. Januar 1930. Die Auflösung der D.-AG. ist im Handelsregister eingetragen worden. Die Klägerin hat den von der D.-AG. übernommenen Versicherungsbestand eines Teilgebiets, ebenfalls mit Wirkung vom 1. Januar 1930, vertragsmäßig auf eine andere Feuer-sozietät — FBD. — übertragen.

In zeitlichem und ursächlichem Zusammenhang mit dieser, bereits in der zweiten Hälfte des Jahres 1929 unter den beteiligten und interessierten Kreisen als Plan bekannt gewordenen Umstellung hat die Zweitbeklagte, eine Hagel- und Feuerversicherungs-gesellschaft

auf Gegenseitigkeit, seit dem Herbst 1929 bei den Bezirkskommissaren (Angestellten) und den Versicherungsnehmern der D.-AG. eine rege Werbetätigkeit eröffnet. Von den Bezirkskommissaren der D.-AG. ist nur der Erstbeklagte G. in den Dienst der Zweitbeklagten übertreten. Er hat sich innerhalb und außerhalb des ihm seinerzeit von der D.-AG. (die den Beklagten G. nach erlangter Kenntnis von diesem Verhalten aus ihren Diensten entlassen hat) zur Bearbeitung übertragenen Bezirks bei der Werbung für die Zweitbeklagte durch Besuche bei Versicherungsnehmern der Klägerin und ferner dadurch betätigt, daß er für die Einzelversicherungsnehmer der D.-AG. Kündigungsschreiben an sie aufgesetzt hat. Weitere Kündigungsschreiben sind von einem anderen Angestellten der Zweitbeklagten aufgesetzt worden. Ende des Jahres 1929 (30. Dezember) und in den ersten Monaten des Jahres 1930 sind so der D.-AG. zu Händen ihrer Filialdirektion E. 110 Aufkündigungen von Versicherungsverträgen zugegangen, davon allein etwa 70 am 30. Dezember 1929 durch einen von der Zweitbeklagten abgesandten Sammelbrief. Diese Kündigungen betrafen Versicherungsverträge, die an sich vereinbarungsgemäß noch eine Laufzeit von mehreren Jahren hatten, und sind, soweit die Kündigungen aus dem Jahre 1929 stammen, auf den 1. Januar 1930, die späteren Kündigungen fristlos ausgesprochen worden.

Die Klägerin erblickt in dem geschilderten Vorgehen der beiden Beklagten einen planmäßigen und unlauteren Angriff auf den ihr — nach ihrer Auffassung durchaus gesetzmäßig — von der D.-AG. übertragenen Versicherungsbestand. Dieser Angriff, verbunden mit dem Versuche, Bezirkskommissare der D.-AG. durch besonders günstige Angebote für die Zweitbeklagte zu gewinnen, und mit „Kündigungshilfen“ für die Versicherungsnehmer, sei planmäßig mit unwahren Behauptungen über eine angebliche Rechtsunwirksamkeit und über die Folgen der Verschmelzung für die Versicherungsnehmer in einem für sie infolge der Umstellung äußerst ungünstigen Zeitpunkt ausgeführt worden. Sie habe durch den Ausfall an Versicherungsprämien infolge der Kündigungen einen erheblichen Schaden erlitten. Die Klägerin verlangt von den Beklagten als Gesamtschuldnern Schadensersatz. Sie stützt ihren Anspruch gegen beide Beklagte auf die §§ 826, 823 BGB., gegen den Erstbeklagten ferner auf Verletzung seiner Treupflicht als damaligen Angestellten der D.-AG.

Das Landgericht hat einen Teil der Schadenersatzansprüche dem Grunde nach für berechtigt erklärt, dagegen weitere Klageanträge abgewiesen. Gegen dieses Urteil haben beide Parteien, soweit sie unterlegen sind, Berufung eingelegt. Das Berufungsgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen, auf die Berufung der Beklagten die Klage gegen die Zweitbeklagte im vollen Umfang, gegen den Erstbeklagten teilweise abgewiesen und den restlichen Klageanspruch gegen den Erstbeklagten dem Grunde nach für berechtigt erklärt. Die weitergehende Berufung des Erstbeklagten ist zurückgewiesen worden. Die Revision des Erstbeklagten wurde zurückgewiesen, die der Klägerin hatte teilweisen Erfolg.

Aus den Gründen:

... Die Klägerin macht zur Begründung ihrer Behauptung über das zum Schadenersatz verpflichtende sittenwidrige Verhalten der Zweitbeklagten geltend, diese habe in einem für die D.-AG. gefährlichen Zeitpunkt planmäßig durch umfassende Maßnahmen einen größeren Einbruch in den Versicherungsbestand dieser Gesellschaft im Bezirk B. unternommen. Das Berufungsgericht sieht auch als feststehend an, daß die Zweitbeklagte die infolge der geplanten Verschmelzung der D.-AG. mit einem anderen Versicherungsunternehmen ungeklärten Verhältnisse wegen des weiteren Schicksals der D.-AG. und ihrer Versicherungsnehmer zum Anlaß genommen hat, gegen deren Versicherungsbestand einen Vorstoß zu unternehmen, der über den Rahmen der sonst üblichen Kundenwerbung hinausgeht. Dabei stellt das Berufungsgericht zunächst fest, daß die Zweitbeklagte sich bei einem Rechtsanwalt über die Möglichkeit und die Form einer Kündigung der Versicherungsnehmer der D.-AG. aus Anlaß der für jene ungeklärten Verhältnisse erkundigt hat und daß ihr damals noch nicht bekannt war, wer Rechtsnachfolger der D.-AG. werden würde. Sodann behandelt es die Frage, ob die Zweitbeklagte sich eines zum Schadenersatz verpflichtenden sittenwidrigen Verhaltens schuldig gemacht habe.

Es stellt fest, daß die Zweitbeklagte durch mehrere ihrer Bezirkskommissare an zahlreiche Bezirkskommissare der D.-AG. herankgetreten ist und versucht hat, sie im Hinblick auf die bevorstehende Verschmelzung dieser Gesellschaft zu sich herüberzuziehen und die Versicherungsnehmer der D.-AG. in ihren Bezirken möglichst mit-

zubringen. Das Berufungsgericht sieht weder als bewiesen an, daß sich die Zweitbeklagte bei diesen Versuchen, die Bezirkskommissare für den Dienst bei ihr zu gewinnen, unwahrer Angaben bedient habe, noch daß sie diese zum Vertragsbruch gegenüber der D.-AG. habe verleiten wollen. Das Berufungsgericht sieht auch nicht als widerlegt an die Angabe der Zweitbeklagten, sie sei davon ausgegangen, daß die Bezirkskommissare der D.-AG. von der F.P.D. nicht übernommen werden würden, da diese bereits eine vollständige Organisation in B. besessen habe. (Tatsächlich sind sie, wie das Berufungsgericht als unstrittig feststellt, größtenteils — außer dem zu der Zweitbeklagten übergegangenen Erstbeklagten — von der F.P.D. übernommen worden.) Das Berufungsgericht betrachtet das Verhalten der Zweitbeklagten wegen des geringen praktischen Erfolges ihrer Bemühungen, da sie unstrittig nur den Erstbeklagten zum Übertritt aus dem Dienst bei der D.-AG. in ihren Dienst hat bestimmen können und zwar in der Annahme, daß er sein Anstellungsverhältnis bei dieser gelöst habe, nicht als sittenwidrig.

Diese Auffassung des Berufungsgerichts wird von der Revision der Klägerin mit Recht angegriffen. Nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats, die auf dem Gebiete des Wettbewerbs (zu § 1 UnlWG.) ergangen und hier ohne Rücksicht darauf anwendbar ist, daß Ansprüche aus dem Gesetz über den unlauteren Wettbewerb im vorliegenden Falle verjährt sind, stellt der Versuch eines Gewerbetreibenden, den Angestellten eines Mitbewerbers für sich zu gewinnen, noch keinen Verstoß gegen § 1 UnlWG. und daher auch nicht gegen den hier nur in Betracht kommenden § 826 BGB. dar, falls nicht durch die Planmäßigkeit des Vorgehens, die dabei angewendeten Mittel oder die damit verfolgten Zwecke die Handlungsweise das Wesen der Sittenwidrigkeit annimmt (RGZ. Bd. 81 S. 86 [91], ferner die weiteren Urteile des erkennenden Senats vom 27. Februar 1917 II 412/16 in MuW. 1916/17 S. 277, vom 12. Juni 1928 in MuW. 1927/28 S. 566, vom 7. Juni 1932 II 364/31 in MuW. 1932 S. 387 [388], vom 16. März 1934 II 292/33 in JW. 1934 S. 2137 Nr. 8, vom 6. November 1934 II 200/34 in MuW. 1935 S. 63). Das Berufungsgericht hat rechtsirrig den Gesichtspunkt der Planmäßigkeit ganz unberücksichtigt gelassen, obgleich das nach einem festen Plan zielbewußt eingestellte Vorgehen der Zweitbeklagten, zu dem Zeitpunkt der Verschmelzung der D.-AG. mit einem anderen Versicherungsunternehmen einen

größeren Einbruch in den Versicherungsbestand der D.-AG. im Bezirk B. zu unternehmen und so deren Versicherte zu sich herüberzuziehen, in erster Reihe mit Hilfe bisheriger dortiger Bezirkskommissare der D.-AG., die man zu diesem Zweck möglichst zahlreich für sich zu gewinnen suchte, sich ohne jeden Zweifel aus dem teils unstreitigen, teils vom Berufungsgericht festgestellten Sachverhalt ergibt. Es rechtfertigt auch nicht eine andere Beurteilung, wenn das Berufungsurteil die Annahme der Beklagten, die Vertreter der D.-AG. würden von der FFD. nicht übernommen werden, als nicht widerlegbar ansieht. Daß die Sorge um das Schicksal der etwa abgebauten Vertreter der D.-AG. die Triebfeder für die Werbungsversuche der Zweitbeklagten bei ihnen gewesen wäre, ist von ihr selbst nicht behauptet und vom Berufungsurteil nicht festgestellt worden. Es bedurfte also auch nicht einer ausdrücklichen, tatsächlichen Feststellung des Berufungsurteils, daß das Vorgehen der Beklagten lediglich oder doch hauptsächlich aus eigensüchtigen Beweggründen hervorgegangen ist. Daß dieses ausschlaggebend mitgewirkt hat, ergibt sich aus den ganzen Feststellungen des Berufungsurteils und als Erfahrungstatsache auch aus der eigenen Beurteilung des Revisionsgerichts. Das Berufungsgericht hat die Frage der Planmäßigkeit des Handelns der Zweitbeklagten deshalb nicht geprüft, weil es der rechtsirrigen Ansicht ist, daß die Handlungsweise der Zweitbeklagten behufs Gewinnung der bisherigen Bezirkskommissare der D.-AG. mit Rücksicht auf den „praktisch geringen Erfolg“, da nur der Erstbeklagte gewonnen wurde, überhaupt nicht sittenwidrig sein könne. Aber diese Auffassung ist verfehlt, wie die Revision der Klägerin mit Recht rügt. Schon der Versuch der Gewinnung eines einzigen wertvollen, gut eingearbeiteten Angestellten (Arbeiters) kann, auch wenn der Versuch keinen Erfolg haben sollte, nach der Rechtspredung des erkennenden Senats sittenwidrig sein, falls es sich um ein planmäßiges Vorgehen handelt oder die dabei angewendeten Mittel oder die damit verfolgten Zwecke der Handlungsweise das Kennzeichen der Sittenwidrigkeit aufprägen; vgl. die oben angeführten Urteile des erkennenden Senats in RGZ. Bd. 81 S. 86 (91) und in MuW. 1932 S. 387, ferner RGUrt. vom 27. Oktober 1933 II 82/1933 in MuW. 1934 S. 63. In allen diesen Fällen handelte es sich teils um das versuchte, teils um das vollendete Ausspannen einer einzelnen wertvollen Arbeitskraft eines Betriebes durch den Mitbewerber von Anfang an. Im

vorliegenden Falle aber sind nach der Feststellung des Berufungsgerichts die Bemühungen zur Gewinnung zahlreicher bisheriger Bezirkskommissare der D.-AG. im Bezirke W. von der Zweitbeklagten gemacht worden. Das ist mit Rücksicht auf die oben dargelegte Planmäßigkeit des Vorgehens der Zweitbeklagten das Entscheidende für die Annahme der Sittenwidrigkeit eines solchen Verhaltens. Selbstverständlich kann das Abspenstigmachen zahlreicher wertvoller Arbeitskräfte eines Betriebes durch den Mitbewerber die Planmäßigkeit des Handelns noch klarer erscheinen lassen, besonders dann, wenn sie vom neuen Arbeitgeber in ihrem bisherigen Wirkungskreise verwendet werden, wie das meist zu geschehen pflegt. Ein solcher Fall lag der oben erwähnten Entscheidung des erkennenden Senats vom 16. März 1934 in JW. 1934 S. 2137 Nr. 8 zugrunde, wo der Bestand des Unternehmens durch das Ausspannen zahlreicher gut eingearbeiteter Arbeitskräfte in bedrohlicher Weise angegriffen worden war. Auch hier sollten, wie bei dem allein gewonnenen Erstbeklagten vom Berufungsurteil festgestellt worden, die Vertreter sofort in ihren bisherigen Wirkungskreisen gegen ihre Dienstherrin, in deren Dienste sie zur Zeit dieser Werbungsversuche noch standen, unter voller Ausnützung ihrer im Dienste der D.-AG. erworbenen Kenntnisse und persönlichen Beziehungen eingesetzt werden. Das ist insofern auch geschehen, als die Zweitbeklagte nach der Feststellung des Berufungsurteils die verstärkte Kundentwerbung durch den Erstbeklagten im wesentlichen auf drei ihm anvertraute örtliche Kreise beschränkte. Das bedeutet auch ein heimliches, das gegenseitige Vertrauen zwischen dem Geschäftsherrn und seinen Bediensteten untergrabendes, in den Geschäftsbetrieb auf das Empfindlichste eingreifendes Tun. (Urt. des erkennenden Senats in MuW. 1916/17 S. 277.) Das ist (entgegen der im Berufungsurteil ausgesprochenen Auffassung) ein Verstoß gegen die guten Sitten im Sinne des § 826 BGB. auch dann, wenn keine täuschenden oder unwahren Angaben gemacht worden sind, wenn eine Verleitung zum Vertragsbruch nicht beabsichtigt worden ist und nicht vorlag und wenn die Beklagte urkundliche, dem Erstbeklagten von der D.-AG. als ihrem Vertreter anvertraute Grundlagen nicht erhalten und nicht benützt hat (vgl. das genannte Urteil des erkennenden Senats in JW. 1934 S. 2137 Nr. 8). Bei den Versicherungskommissaren der D.-AG. handelt es sich um Angestellte, die sowohl bei ihr wie gegenüber ihren Ver-

sicherungsnehmern eine gewisse Vertrauensstellung einnahmen, wie auch aus den von der Klägerin mitgeteilten, von den Beklagten nicht bestrittenen Rundschreiben der D.-AG. an ihre Bezirkskommissare klar hervorgeht. Es ist daher nicht zu billigen, wenn das Berufungs-urteil der Beklagten keinen Vorwurf daraus machen zu können glaubt, daß sie die vom Erstbeklagten im Dienste der D.-AG. erworbenen Kenntnisse und persönlichen Beziehungen bei der Kundenwerbung sofort in seinem bisherigen Bezirke gegen die Klägerin voll ausnützte. Für den hieraus der Klägerin etwa erwachsenen Schaden durch „Ausspannen“ von Versicherungen der D.-AG. haftet schon dieserhalb die Zweitbeklagte der Klägerin.

Danach ist entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts das Verhalten der Zweitbeklagten, soweit es die versuchte und die — in bezug auf den Erstbeklagten — vollendete Gewinnung der bisherigen Kreiskommissare der D.-AG. betrifft, sittenwidrig.

Die Beklagte hat aber nicht nur durch das planmäßige Ausspannen des Erstbeklagten sittenwidrig gehandelt, sondern sie hat ihr planmäßiges sittenwidriges Verhalten, wie dargelegt, noch dadurch gesteigert, daß sie ihn sofort in seinem bisherigen Wirkungskreis gegen seine bisherige Dienstherrin eingesetzt hat, um seine im Dienste der D.-AG. erworbenen Kenntnisse und persönlichen Beziehungen voll zu ihrem Vorteil auszunutzen. Hier, d. h. im Punkte der verstärkten Kundenwerbung unter den Versicherungsnehmern der D.-AG. seit dem Herbst 1929, nimmt das Berufungsgericht selbst eine Planmäßigkeit im Vorgehen der Zweitbeklagten an, weil sie Veränderungen in ihrer Gliederung vorgenommen und ihre Werbetätigkeit gerade in dem hier in Betracht kommenden Bezirk B. gesteigert habe. Aber das Berufungsgericht meint, diese Planmäßigkeit reiche doch nach dem verhältnismäßig geringen Erfolg, der dieser verstärkten Kundenwerbung beschieden gewesen sei, nicht aus, um die Sittenwidrigkeit dieses Verhaltens und der dadurch bewirkten Schädigung der Klägerin zu begründen. Diese Auffassung des Berufungsgerichts ist richtig, wie die Revision der Klägerin mit Recht rügt. Das Verhalten eines Mitbewerbers, das sich planmäßig gegen ein bestimmtes Wettbewerbsunternehmen richtet, das also zielbewußt und planmäßig darauf ausgeht, dieses in seinen wirtschaftlichen Grundlagen, wenn auch nur in einem bestimmten räumlichen Bezirk seiner geschäftlichen Tätigkeit, zu treffen, ist eben

wegen der planmäßigen Einstellung auf Schwächung des Anderen zum eigenen Vorteil wettbewerbsfremd. Der Handelnde kämpft nicht mehr mit den Waffen des lautereren Wettbewerbs, d. h. der besseren und preiswerteren Ware oder Leistung; sein Vorgehen liegt außerhalb der hierdurch gezogenen Grenzen und verstößt daher gegen die guten Sitten im Geschäftsverkehr. Es macht rechtlich keinen Unterschied, ob ein solches sich gegen die wirtschaftlichen Grundlagen eines anderen geschäftlichen Unternehmens richtendes Verhalten eines Mitbewerbers sich des Mittels des Ausspannens eines für den bisherigen Betrieb besonders wertvollen Angestellten oder Arbeiters oder zahlreicher, gut eingearbeiteter Kräfte bedient oder durch verstärkte Kundenwerbung möglichst zahlreiche, im Vertragsverhältnis mit dem Anderen stehende Kunden, wenn auch ohne Verleitung zum Vertragsbruch, zu sich herüberzuziehen sucht. Unerheblich ist, wie sich hiernach ohne weiteres ergibt, auch der Umstand, daß die auf das angegebene Ziel gerichteten Bemühungen im einzelnen Falle etwa nur einen verhältnismäßig geringen Erfolg gehabt haben, wie es hier nach der Ansicht des Berufungsgerichts der Fall gewesen sein mag. Ein Verhalten, das an sich sittenwidrig ist, hört nicht deshalb auf es zu sein, weil der tatsächliche Erfolg, den sich der Täter davon versprach, vielleicht nicht gerade sehr groß ist.

Sonach hat das Berufungsurteil einen Verstoß der Zweitebeklagten gegen § 826 BGB. rechtsirrig verneint. Vielmehr genügen die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsurteils zur Anwendung dieser Gesetzesvorschrift. Diese Beklagte ist der Klägerin für den ihr durch diesen Verstoß erwachsenen Schaden haftbar. (Wird ausgeführt.)